

Vorblatt

Ziel(e)

- Spürbare Ermäßigung des Beitrags Österreichs zum EU-Haushalt durch einen Beitragsrabatt
- Vereinfachung und Modernisierung des Eigenmittelsystems
- Finanzierung des Aufbauinstruments zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise

Der Eigenmittelbeschluss gilt grundsätzlich unbegrenzt. Würde der Eigenmittelbeschluss 2021 nicht ratifiziert, so bliebe der geltende Eigenmittelbeschluss zur Finanzierung des EU-Haushalts in Kraft.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Ratifizierung des Eigenmittelbeschlusses

Wesentliche Auswirkungen

Die angestrebten Auswirkungen umfassen die Umsetzung der angegebenen Ziele gemäß den jeweils angegebenen Indikatoren.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Der Eigenmittelbeschluss ist durch die Mitgliedstaaten zu ratifizieren, damit er in Kraft treten kann und damit die durch den Europäischen Rat im Juli 2020 festgelegten neuen Finanzierungsvereinbarungen des EU-Haushaltes rechtswirksam werden. Die folgende Tabelle stellt die Nettoentlastung für die Haushalte des Bundes und der Länder dar. Eine positive "Nettofinanzierung" bedeutet eine Entlastung durch die Ratifizierung des Eigenmittelbeschlusses gegenüber dem Weiterlaufen des geltenden Eigenmittelbeschlusses 2014 im Fall einer Nicht-Ratifizierung.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
Nettofinanzierung Bund	302.000	308.000	316.000	325.000	333.000
Nettofinanzierung Länder	59.000	60.000	61.000	63.000	64.000
Nettofinanzierung Gesamt	361.000	368.000	377.000	388.000	397.000

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehene Ratifizierung des Eigenmittelbeschlusses dient der Neuregelung der Finanzierung des EU-Haushaltes.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Genehmigung des Nationalrates und Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 23i Abs. 3 erster Satz B-VG.

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:
Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Ratifizierung des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen
Vorhabensart: Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung
Laufendes Finanzjahr: 2021
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2021

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Der Eigenmittelbeschluss ist in Art. 311 Abs. 3 AEUV vorgesehen und bedarf für sein Inkrafttreten der Zustimmung aller Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Mit dem Eigenmittelbeschluss werden die Vorschriften für die Bereitstellung der Eigenmittel zur Finanzierung der Ausgaben des EU-Haushalts geregelt. Österreich muss, wie alle anderen Mitgliedstaaten der EU, diesen Beschluss ratifizieren, damit der neue Eigenmittelbeschluss in Kraft treten kann. Österreich hat nach über zwei Jahre dauernden Verhandlungen die Grundsatzvereinbarung des Europäischen Rates, die bei der Sondertagung vom 17. bis 21. Juli 2020 zustande gekommen ist, mitgetragen. Nach Gesprächen der Ratspräsidentschaft mit dem Europäischen Parlament, dem gemäß Art. 311 Abs. 3 AEUV das Anhörungsrecht zusteht, ergaben sich keine für Österreich nachteiligen Änderungen der Grundsatzvereinbarung, weshalb Österreich den Eigenmittelbeschluss auch im Rat der EU unterstützte. Die nunmehrige Ratifizierung ist der letzte Schritt, den Österreich im Hinblick auf das Inkrafttreten zu setzen hat.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Würde der Eigenmittelbeschluss nicht ratifiziert, so bliebe der geltende Eigenmittelbeschluss zur Finanzierung des EU-Haushalts in Kraft. Somit käme Österreich nicht in den Genuss eines Beitragsrabatts, es käme zu keiner Vereinfachung und Modernisierung des Eigenmittelsystems und die Finanzierung des Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise müsste neu verhandelt werden. Diese Folgen der Nicht-Ratifizierung würden den österreichischen Interessen massiv widersprechen.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Die Europäische Kommission legte zwar keine formelle Folgenabschätzung (impact assessment) vor, veröffentlichte aber im Mai 2018 zeitgleich mit ihrem Legislativvorschlag den Bericht über die Funktionsweise des Eigenmittelsystems (SWD(2018) 172):

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52018SC0172&qid=1604934578276>

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2025

Evaluierungsunterlagen und -methode: Als Evaluierungszeitpunkt wurde 2025 gewählt, da in diesem Jahr mit der Veröffentlichung des Vorschlags der Europäischen Kommission für den nächsten Eigenmittelbeschluss im Zusammenhang mit dem nächsten Mehrjährigen EU-Finanzrahmen zu rechnen ist und zu diesem Zeitpunkt bereits gesicherte Daten zur Wirkungsweise des zu ratifizierenden Eigenmittelbeschlusses durch die jährlichen Finanzberichte der Europäischen Kommission vorliegen werden.

Mit dem Vorschlag eines neuen Eigenmittelbeschlusses – zwei Jahre vor Ablauf des Finanzrahmens – für den nächsten Finanzrahmen der EU, werden Daten und Erläuterungen von der EK und anderen Institutionen bereitgestellt, die Rückschlüsse auf die Effektivität und die Effizienz erlauben. Auch werden die österreichischen Erfahrungen im Vollzug des Eigenmittelbeschlusses in die Verhandlungen zum nächsten Eigenmittelbeschluss einfließen. Organisatorische Maßnahmen müssen nicht extra gesetzt werden, es ist dies ein laufender Vorgang im Zusammenhang mit dem geltenden Eigenmittelbeschluss und den Verhandlungen zum nächsten Eigenmittelbeschluss.

Ziele

Ziel 1: Spürbare Ermäßigung des Beitrags Österreichs zum EU-Haushalt durch einen Beitragsrabatt

Beschreibung des Ziels:

Die Regelung im künftigen Eigenmittelbeschluss, wonach Österreich im Zeitraum 2021-2027 eine Bruttokürzung seines jährlichen auf dem BNE basierenden Beitrags um 565 Mio. EUR zu Preisen von 2020 erhält, soll zu einer nennenswerten Reduktion des nationalen Beitrags führen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Österreich erhält keinen Beitragsrabatt.	Österreich erhält ab 2021 jedes Jahr nachweislich eine Ermäßigung von brutto 565 Mio. EUR bzw. – unter Berücksichtigung des österreichischen Beitrags zu den Ermäßigungen von Dänemark, Deutschland, Niederlande und Schweden – von netto rund 350 Mio. EUR (wertgesichert gemäß dem von der Europäischen Kommission errechneten BIP-Deflator).

Ziel 2: Vereinfachung und Modernisierung des Eigenmittelsystems

Beschreibung des Ziels:

Das Eigenmittelsystem wurde seit 1988 immer wieder leicht geändert, aber nie grundlegend reformiert. Dies hat zu einem zunehmend intransparenten Finanzierungssystem mit verschiedenen Korrekturmechanismen im Sinne einer fairen Lastenteilung (Verhinderung exzessiver negativer Nettopositionen einzelner Nettozahler) geführt, das keinerlei Anreize zur besseren Erreichung der Ziele der Europäischen Union bietet.

Das neue Eigenmittelsystem soll einen einfachen und transparenten Korrekturmechanismus im Sinne einer fairen Lastenteilung sowie erstmals Eigenmittel mit umweltpolitischen Anreizen für die Mitgliedstaaten enthalten.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Mitgliedstaaten führen gemäß geltendem Eigenmittelbeschluss folgende Eigenmittel zur Finanzierung des EU-Haushalts an die	- Das komplexe System von Korrekturen (BNE-Pauschalermäßigungen, ermäßigte MwSt.-Abrufsätze, UK-Rabatt mit reduzierten Beiträgen

<p>Europäische Kommission ab</p> <ul style="list-style-type: none"> - traditionelle Eigenmittel (Zölle), wobei 20% der erhobenen Mittel als Einhebungsvergütung vom jeweiligen Mitgliedstaat einbehalten werden. - Eigenmittel, die sich aus der Anwendung eines Abrufsatzes auf die nach Unionsvorschriften bestimmten harmonisierten MwSt.-Eigenmittelbemessungsgrundlagen ergeben. Die Mitgliedstaaten berechnen mit aufwändigen Kalkulationen jährlich den gewichteten mittleren MwSt.-Satz neu, auf dessen Basis die Bemessungsgrundlage ermittelt wird. Dies führt zu beträchtlichem Kontrollaufwand für die Kommission und regelmäßigem Diskussionsbedarf mit den Mitgliedstaaten. - Eigenmittel auf Basis des jeweiligen Bruttonationaleinkommens. 	<p>zum UK-Rabatt für einzelne Mitgliedstaaten), das gemäß geltendem Eigenmittelbeschluss mit Ende 2020 ausgelaufen wäre bzw. durch den Austritt des Vereinigten Königreichs hinfällig ist, wird durch transparente Pauschalermäßigungen der BNE-Eigenmittel für Österreich und andere Nettozahler im Sinne einer fairen Lastenteilung ersetzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die MwSt.-Eigenmittel werden auf Basis einer Bemessungsgrundlage erhoben, die auf einem eingefrorenen, d.h. fixen, gewichteten mittleren Satz beruht. Dadurch entfällt ein Großteil der aufwändigen jährlichen Kalkulationen, Kontrollen und Diskussionen. - Als erstes einnahmenseitiges Lenkungselement zur Erreichung von Zielen der Europäischen Union wird mit den Plastik-Eigenmitteln eine neue Eigenmittelkategorie eingeführt, die auf Ebene der Mitgliedstaaten Anreize bietet, die Vermeidungs- und Recyclingziele der EU schneller zu erreichen.
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Ziel 3: Finanzierung des Aufbauinstruments zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise

Beschreibung des Ziels:

Das Aufbauinstrument zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise wird durch eine eigene Verordnung des Rates der Europäischen Union geschaffen und soll entsprechende Maßnahmen in der Höhe von insgesamt bis zu 750 Mrd. EUR finanzieren. Davon sind bis zu 360 Mrd. EUR für die Weitergabe von zurückzahlenden Darlehen an Mitgliedstaaten und 390 Milliarden EUR für Ausgaben (nicht rückzahlbare Zuschüsse) vorgesehen. Diese Beträge sind ausgedrückt in Preisen von 2018, sie sind wertesichert mit einem fixen jährlichen Deflator von 2%.

Gespeist werden soll das Aufbauinstrument aus Mitteln, die die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Union auf den Kapitalmärkten aufnimmt. Die außerordentliche und zeitlich befristete Ermächtigung der Europäischen Kommission, vorübergehend Mittel in Höhe von bis zu 750 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 aufzunehmen, soll im Eigenmittelbeschluss festgelegt werden. Erst mit Inkrafttreten des neuen Eigenmittelbeschlusses kann die Europäische Kommission auf den Finanzmärkten Mittel für die Finanzierung des Aufbauinstruments aufnehmen. Sollte der neue Eigenmittelbeschluss nicht in Kraft treten, müsste die Finanzierung der Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise anderweitig, etwa durch eine zwischenstaatliche Vereinbarung, bewerkstelligt werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
<p>Das Aufbauinstrument zur Bekämpfung der durch die COVID-Krise entstandenen wirtschaftlichen Schäden ist in Vorbereitung.</p>	<p>Das Aufbauinstrument fördert seit 2021 wirksame Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Bewältigung der wirtschaftlichen Schäden, die durch die COVID-Krise entstanden sind. Dies ist ablesbar an einschlägigen Mittelaufnahmen durch die Europäische Kommission auf den Kapitalmärkten sowie entsprechendem Mittelabfluss zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Herausforderungen in den Mitgliedstaaten, die durch die COVID-19-Krise entstanden sind.</p>

Maßnahmen

Maßnahme 1: Ratifizierung des Eigenmittelbeschlusses

Beschreibung der Maßnahme:

Es werden keine neuen/zusätzlichen Regelungen/Leistungen und Aktivitäten gesetzt. Damit der Eigenmittelbeschluss seine Wirkungen entfalten kann, muss er von jedem Mitgliedstaat ratifiziert werden.

Umsetzung von Ziel 1, 2, 3

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Der geltende Eigenmittelbeschluss ist jener aus 2014 (2014/335/EU, Euratom).	Der neue Eigenmittelbeschluss ist in Kraft und wird wirksam im Sinne der bei den Zielen 1, 2 und 3 angegebenen Indikatoren.

Abschätzung der Auswirkungen**Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger****- Langfristige finanzielle Auswirkungen**

Der Eigenmittelbeschluss gilt grundsätzlich unbegrenzt, einzelne Maßnahmen sind befristet (Rabatte bis 2027, Mittelaufnahmen zur Finanzierung des Aufbauinstruments bis längstens 2026, Rückzahlung bis längstens 2058). Im Zuge der Verhandlungen über den Mehrjährigen EU-Finanzrahmen (MFR) für die Jahre nach 2027 wird auch der Eigenmittelbeschluss neu verhandelt werden.

Finanzielle Auswirkungen für den Bund**- Ergebnishaushalt**

	in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
Erträge		302.000	308.000	316.000	325.000	333.000

Dargestellt wird die Änderung des jährlichen österreichischen Anteils an der Finanzierung des EU-Haushalts (nationaler Beitrag) sowie der Vergütung der Einhebung traditioneller Eigenmittel (Zölle)

Bei den dargestellten finanziellen Auswirkungen für den Bund wird berücksichtigt, dass ein Teil der Auswirkungen nicht den Bundeshaushalt, sondern die Bundesländer gemäß ihrem im Finanzausgleichsgesetz (FAG) festgelegten Finanzierungsanteil von 16,835% betrifft. Die finanziellen Auswirkungen für die Länder werden getrennt dargestellt.

Die finanziellen Auswirkungen sind sowohl für den Bund als auch für die Bundesländer insbesondere aufgrund des ausgehandelten Rabatts positiv.

Finanzielle Auswirkungen für die Länder**- Kostenmäßige Auswirkungen**

	in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
Erlöse		59.000	60.000	61.000	63.000	64.000

Die finanziellen Auswirkungen auf die Länder ergeben sich aus dem Anteil der Länder an der Reduktion des österreichischen EU-Beitrags durch die Ratifizierung des Eigenmittelbeschlusses.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €			2021	2022	2023	2024	2025
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			59.000	60.000	61.000	63.000	64.000
in Tsd. €			2021	2022	2023	2024	2025
Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget						
gem. BFRG/BFG	16.01.02 Finanzausgleich Abüberweisungen I		59.000	60.000	61.000	63.000	64.000

Erläuterung der Bedeckung

Die Ratifizierung des Eigenmittelbeschlusses bewirkt insgesamt Mehrerträge/Mehreinzahlungen (im DB 16 eine Reduktion der negativen Erträge/Einzahlungen) sowohl für den Bund als auch für die Länder. Die Bedeckung des reduzierten Bundesländerbeitrags zum österreichischen EU-Beitrag erfolgt de facto innerhalb des DB 16. Sie bedeutet einen Minderertrag bei EU-Abüberweisungen II und einen entsprechenden Mehrertrag bei Finanzausgleich-Abüberweisungen I.

Laufende Auswirkungen – Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in €)		2021	2022	2023	2024	2025					
Bund		302.000.000,00	308.000.000,00	316.000.000,00	325.000.000,00	333.000.000,00					
Länder		59.000.000,00	60.000.000,00	61.000.000,00	63.000.000,00	64.000.000,00					
GESAMTSUMME		361.000.000,00	368.000.000,00	377.000.000,00	388.000.000,00	397.000.000,00					
		2021	2022	2023	2024	2025					
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)
Veränderung des EU- Beitrags (des negativen Ertrags)	Bund	1	351.000.000,0 0	1	355.000.000,0 0	1	364.000.000,0 0	1	374.000.000,0 0	1	382.000.000,0 0

Veränderung des Länderanteils am EU- Beitrag (Bundessicht)	Bund	1 -59.000.000,0 0	1 -60.000.000,0 0	1 -61.000.000,0 0	1 -63.000.000,0 0	1 -64.000.000,0 0
Veränderung des Länderanteils am EU- Beitrag (Ländersicht)	Länder	1 59.000.000,00	1 60.000.000,00	1 61.000.000,00	1 63.000.000,00	1 64.000.000,00
Erhöhung der Einhebungsvergütung	Bund	1 10.000.000,00	1 13.000.000,00	1 13.000.000,00	1 14.000.000,00	1 15.000.000,00

Der nationale EU-Beitrag, der bisher aus BNE- sowie MwSt.-abhängigen Eigenmitteln besteht und künftig auch die neuen Plastik-Eigenmittel umfassen wird, wird im Bundeshaushalt traditionell als negative Einzahlung bzw. negativer Ertrag im Detailbudget 16 (öffentliche Abgaben) ausgewiesen. Durch das Inkrafttreten des neuen Eigenmittelbeschlusses würde – insbesondere auf Grund der ermäßigten BNE-Eigenmittel (Rabatt) – Österreichs nationaler Beitrag sinken, woraus im Vergleich zum Nullszenario (Weiterlaufen des geltenden Eigenmittelbeschlusses 2014 mangels Ratifizierung) sich ein Mehrertrag ergibt.

Gemäß FAG beteiligen sich die Bundesländer durch eine entsprechende Reduktion der gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit 16,835% am nationalen Beitrag.

Die traditionellen Eigenmittel, die im Wesentlichen von den nationalen Zollbehörden erhoben und dann – nach Abzug der Einhebungsvergütung von 20% gemäß geltendem Eigenmittelbeschluss, aber 25% gemäß neuem Eigenmittelbeschluss – an die Europäische Kommission zur Mitfinanzierung des Europäischen Haushalts übermittelt werden, werden als "Durchlaufposten" nicht im Bundeshaushalt veranschlagt. Hingegen wird die Einhebungsvergütung im Detailbudget 15 (Finanzverwaltung) veranschlagt. Dieser Posten würde durch die Erhöhung von 20% auf 25% steigen.

Die obigen Tabellen stellen die Entlastung von Bund und Ländern durch das Inkrafttreten des Eigenmittelbeschlusses im Vergleich zum Nullszenario (Weiterlaufen des geltenden Eigenmittelbeschlusses 2014 mangels Ratifizierung) dar. Es handelt sich um Schätzungen, die auf Daten der Europäischen Kommission basieren, wobei, ebenfalls in Anlehnung an die Europäische Kommission, auf Mio. EUR gerundet wird.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.8 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 189605301).

